

Die Landessynode hat beschlossen:

## 5. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften

vom 3. Mai 2011

### Art. 1

Das Kirchengesetz über die Wahl der Landesynodalen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1966, zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (ABI. 2004, Nr.1, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aus den einzelnen Kirchenkreisen sind zu wählen:

Dessau	10	Landessynodale, darunter 3 Pfarrer und bis zu 2 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Köthen	6	Landessynodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Zerbst	6	Landessynodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Bernburg	7	Landessynodale, darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Ballenstedt	4	Landessynodale, darunter 1 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter und den gewählten Mitgliedern des Vorstands der Kreissynode. Der Kreiswahlausschuss muss spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag zusammentreten.“

b) In Abs. 3 werden die Worte „Die gemäß Abs. (1) und (2) Ernannten und Gewählten“ durch „Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses“ ersetzt und das Semikolon sowie die Worte „ihre Namen sind öffentlich bekanntzugeben“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Absatz 6 als Satz 2 angefügt. Im neuen Satz 2 wird die Zahl „5“ vor dem Wort „Mitglieder“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Es können auch Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die die nach § 5 Absatz 1 erforderliche Zahl von Unterschriften nicht erreicht haben.“
- c) In Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Der endgültige Wahlvorschlag sowie der Zeitpunkt und der Ort der Wahl sind den Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Wahl mitzuteilen. Die Vorsitzenden der Gemeindegemeinderäte haben den Wählern die Mitteilung unverzüglich spätestens aber eine Woche vor der Wahl zur Kenntnis zu bringen und sich den Empfang der Mitteilung durch Unterschrift bescheinigen zu lassen. Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennen zu lernen. Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.“
- e) Folgender Absatz 7 wird angefügt: „Jeder Gemeindegemeinderat übergibt spätestens 3 Wochen vor der Wahl eine von seinem Vorsitzenden unterzeichnete Liste seiner wahlberechtigten Mitglieder an den Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses.“

4. In § 10 wird nach dem Wort „Wahlberechtigte“ das Wort „Älteste“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden zu dem neuen Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt: „Übersteigt die Zahl der Gewählten, die hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie stehen, die in § 2 Abs. 2 angegebene Zahl, werden von ihnen nur die Landessynodale, die ohne Überschreitung dieser Grenze die höhere Stimmenzahl erhalten.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „Die Kreiswahlleiter teilen die Namen der gewählten Landessynodalen den Kirchengemeinden und dem Landeswahlleiter mit und geben die Namen der Gewählten in einem zentralen Gottesdienst im Kirchenkreis möglichst am Wochenende nach den Wahlen zur Landessynode durch Abkündigung öffentlich bekannt.“

6. In § 14 wird das Wort „Verkündigung“ durch die Worte „der öffentlichen Bekanntmachung“ ersetzt.

7. In § 16 wird das Wort „Kreiswahlleiters“ durch das Wort „Kreiswahlausschusses“ ersetzt.

## Art. 2

Das Kirchengesetz über die Wahl der Stellvertreter der Landessynodalen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1966, zuletzt geändert durch Art. 1 des 3. Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (ABl. 2005, Nr.1, S. 8) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Aus den einzelnen Kirchenkreisen sind an Stellvertretern zu wählen:

Dessau	10,	darunter 3 Pfarrer und bis zu 2 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Köthen	6,	darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Zerbst	6,	darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Bernburg	7,	darunter 2 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende
Ballenstedt	4,	darunter 1 Pfarrer und bis zu 1 hauptberuflich in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu Kirche und Diakonie Stehende“

## Art. 3

Das Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und ist erstmals bei der Wahl der Landesynode zur 23. Legislatur anzuwenden.

Dr. Alwin Fürle  
Präses der Landessynode